

Lehräußerungen der Kirche.

Litterae encyclicae „Casti connubii“ Pii Pp. XI. (AAS 22 [1930]
539—592; cf. 604 f.)

Von Franz Hürth S. J.

Unter dem 31. Dezember 1930 ist ein umfangreiches päpstliches Rundschreiben erschienen *De matrimonio christiano spectatis praesentibus familiae et societatis condicionibus, necessitatibus, erroribus, vitiis* (Über die christliche Ehe in Hinsicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, Bedrängnisse, Irrtümer und Verfehlungen in Familie und Gesellschaft), das in drei Hauptteilen I. über die Güter der Ehe, II. über die modernen Eheurungen, III. über die hauptsächlichsten Heilmittel eine kurze Zusammenfassung der ganzen katholischen Lehre über die Ehe bietet, sowohl nach der dogmatischen wie nach der moraltheologischen und pastorellen Seite hin.

Im folgenden seien, der Eigenart dieser Zeitschrift entsprechend, die Hauptpunkte lehrhafter und grundsätzlicher Natur namhaft gemacht.

Ein einleitender Abschnitt betont die Tatsache, daß Christus bei der allgemeinen Wiederherstellung des Menschengeschlechtes die Ehe in dreifacher Hinsicht besonders berücksichtigt hat, insofern er 1. sie zu ihrer ursprünglichen Gestaltung und Hoheit zurückführte, 2. unter Getauften sie zu einem wirksamen Gnadenzeichen machte, 3. die Regelung der sakramentalen Ehe seiner Kirche übertrug; Gedanken, die im Laufe des Rundschreibens zum Teil weiter ausgeführt werden und eine kurze Zusammenfassung des Rundschreibens Leos XIII. „*Arca-num divinae sapientiae*“ vom 10. Februar 1880 darstellen, das der Papst ausdrücklich von neuem bestätigt und sich zu eigen macht (539 f.).

Vorbemerkend wird sodann eine doppelte Grundwahrheit angeführt, die eine über den Ursprung der Ehe, die zweite über das natürliche Recht des Menschen zur Ehe. Die Ehe ist von Gott, nicht von Menschen, eingesetzt, wenn auch der menschliche Wille beifügt Zustandekommen jeder einzelnen Ehe wesentlichen Anteil hat (541). Aus der Unkenntnis oder Leugnung dieser Grundwahrheit stammt das Unterfangen der Jetztzeit, die Ehe durch menschliche Gesetze in ihrer wesentlichen Struktur umzugestalten und Ehesurrogate neben die wirkliche Ehe oder an ihre Stelle zu setzen (557 ff.). Bezüglich der zweiten Grundwahrheit wird ein Doppeltes ausgesprochen: 1. Das Recht zur geschlechtlichen Betätigung ist als ausschließliches Vorrecht der Ehe auf diese beschränkt (546); 2. jeder Mensch, der ehefähig ist, hat auch von Natur das Recht zur Ehe und ihrer Betätigung, und kein menschliches Gesetz kann ihm dieses Recht nehmen (542). Aus dem ersten Satz ergibt sich, daß alle außerehelichen Geschlechtsverhältnisse widersittlich sind (558). Aus dem zweiten Satz folgert das Rund-

schreiben, daß gewisse eugenische Bestrebungen nicht zu billigen sind, die Leute, die an sich zur Ehe (nicht bloß zur geschlechtlichen Betätigung) fähig sind, von der Ehe ausschließen oder sogar zeugungsunfähig machen wollen (564 ff.). Es wird als nicht recht bezeichnet, Ehefähige einzig deshalb, weil sie infolge von Vererbung nur minderwertige Nachkommenschaft zeugen können, einer schweren Sünde zu zeihen, falls sie heiraten, wenn ihnen auch in vielen Fällen die Ehe zu widerraten ist. Nicht zu verwechseln hiermit ist die Frage nach pflichtmäßiger geschlechtlicher Enthaltensamkeit bei Gefahr schwerer Infektion sei es des anderen Teiles, sei es des bereits vorhandenen keimenden Lebens. Von dieser Frage ist in dem Rundschreiben nirgendwo die Rede. — Bezüglich einer zwangsweisen Sterilisierung von Verbrechern enthält sich die Enzyklika einer Stellungnahme (so nach der Klarstellung AAS 1930, 604); eine Sterilisierung Schuldloser dagegen, die nicht eine notwendige Heilmaßnahme ist, wird zurückgewiesen. Sie kann weder von der öffentlichen Gewalt verfügt werden, weil diese kein direktes Verfügungsrecht über die Körperglieder der Untertanen hat (ein indirektes hat sie in dem Umfang, den das Gemeinwohl verlangt)¹, noch kann der einzelne sie nach seinem Gutdünken vornehmen lassen; denn er hat über seine Organe kein anderes Verfügungsrecht, als es sich aus dem natürlichen Zweck der Organe und der notwendigen Sorge für das Wohl des Gesamtorganismus ergibt (564 f.).

Was nun die drei Hauptteile der Enzyklika angeht, so behandelt der erste Teil im Anschluß an Augustinus die drei Güter der Ehe, *proles, fides, sacramentum*; der zweite Teil in derselben Reihenfolge die diesen Gütern entgegengesetzten heutigen Ideen und Irrungen.

Das *bonum prolis* (543 ff.) besagt nicht nur irgendwie die Zeugung von Nachkommenschaft, sondern umschließt auch den Zweck, um

¹ Die Zuerkenntnis eines solchen direkten Verfügungsrechtes beruht auf einer irrigen Auffassung und Anwendung des „organischen Gedankens“. Die Einzelpersönlichkeit ist in wesentlich anderem (abgeschwächtem) Sinn Glied des Staatskörpers, als das körperliche Einzelorgan Glied des Gesamtkörpers ist. Das körperliche Organ (Hand, Auge usw.) ist seiner Substanz und seinem Sein nach dem Gesamtorganismus völlig untergeordnet, weil es nur aus dieses Willen da ist. Nicht so die Einzelpersönlichkeit gegenüber dem Staat (vgl. Schol 2 [1927] 563 ff.). — Ebenso wenig läßt sich aus dem Recht des Staates zur Leibes- und Todesstrafe ein staatliches Sterilisierungsrecht Schuldloser ableiten. Denn das Strafrecht folgt nicht aus einer Befugnis, jedwede (ernstere) Schädigung des Staates mit jedweden wirk-samen Mittel abzuwenden — eine solche Befugnis gibt es nicht —, sondern aus dem Recht, widerrechtliche Schädigung, die aus schuld-barem Mißbrauch der Freiheit stammt, zu ahnden, weil das Gemeinwohl eine Ahndung solcher Schädigungen fordert (vgl. Schol 3 [1928] 422 ff.; StimmZeit 116 [1929 I] 370 ff.). — Es ist darum die obige Stellungnahme und Begründung der Enzyklika nicht,

dessentwillen der Schöpfer die Ausbreitung des Menschengeschlechtes in der jetzigen Ordnung will: die Zeugung der „Gotteskinder“, auf daß „das Volk Gottes“ für die Erde und für den Himmel gemehrt werde. Diesem Gut der Nachkommenschaft widerstreitet zunächst der „Mißbrauch der Ehe“ (559 ff.). Ausdrücklich und in feierlicher Form (offensichtlich in gewolltem Gegensatz zu der bekannten Entschließung der 1930er Lambethkonferenz) sagt das Rundschreiben: *Cum igitur quidam, a christiana doctrina iam inde ab initio tradita neque umquam intermissa manifesto recedentes, aliam nuper de hoc agendi modo doctrinam sollemniter praedicandam censuerint, Ecclesia Catholica, cui ipse Deus morum integritatem honestatemque docendam et defendendam commisit, in media hac morum ruina posita, ut nuptialis foederis castimoniam a turpi hac labe immunem servet, in signum legationis suae divinae, altam per os Nostrum extollit vocem atque denuo promulgat: quemlibet matrimonii usum, in quo exercendo actus, de industria hominum, naturali sua vitae procreandae vi destituatur, Dei et naturae legem infringere, et eos qui tale quid commiserint gravis noxae labe commaculari* (560). Damit ist jeder Mißbrauch der Ehe als schwere sittliche Schuld gebrandmarkt und so auch die unlängst aufgeworfene Frage, ob bei objektiver Unmöglichkeit der Zulassung von Nachkommenschaft die eheliche Liebe oder andere gleichwertige Beweggründe genügten, um eine eheliche Beiwohnung mit willkürlicher Fernhaltung des Kindersegens zulässig zu machen, im negativen Sinne entschieden. Die Wahrheit dieser Erklärung der höchsten kirchlichen Autorität für die Gesamtkirche steht außer allem Zweifel. Das gilt auch für den Fall, daß die in einem Artikel bereits geäußerte Ansicht, es handle sich bei der vorliegenden Entscheidung um eine „sollemnis definitio ex cathedra“, im Sinne des Kanon 1323 § 2, zu weit gehe. Denn die Unfehlbarkeit dieser Entscheidung ergibt sich aus der Erklärung des Papstes, daß die Kirche zum Beweise ihrer göttlichen Sendung diese beständig festgehaltene Lehre von neuem durch seinen

wie in der Presse behauptet worden ist, „untragbar“, sondern durchaus zutreffend und beweiskräftig.

An der gleichen Stelle findet sich in der amtlichen deutschen Übersetzung der Satz: „Sie vergessen zu Unrecht, daß die Familie höher steht als der Staat“ (*perperam dant oblivioni sanctiorem esse familiam Statu*). Der deutsche Text kann zu Mißverständnissen Anlaß geben; der Sinn dieses Satzes ist nach dem Zusammenhang: Das Recht zur Ehe und Familie ist ein natürliches Recht des Menschen, das er vor dem Staat und unabhängig vom Staate hat; außerdem stammt der Staat aus der Ehe und Familie als seiner Quelle, nicht aber die Familie aus dem Staat. Unter diesen Rücksichten hat die Familie allerdings heiligere Rechte als der Staat, weil der Staat diese Rechte nicht nehmen kann. Der Sinn des Satzes ist nicht, daß die Familie, als *societas imperfecta*, höher stehe als der Staat, der eine *societas perfecta* ist; was auch dem im 3. Teil der Enzyklika (589 ff.) über die Souveränität des Staates Gesagten widersprechen würde.

Mund verkündet. (Es sei übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß bei Äußerungen des Papstes selbst, die Gegenüberstellung von „feierlich“ und „nicht-feierlich“ sich begrifflich keineswegs deckt mit der Gegenüberstellung von „unfehlbar“ und „fehlbar“, und diese nicht mit „wahr“ und „falsch“. Auch nichtfeierliche Entscheidungen können unfehlbar sein, und fehlbare Entscheidungen sind trotzdem an sich richtig und wahr.)

Die ebenfalls mit dem *bonum prolis* eng verknüpfte Frage nach der sittlichen Zulässigkeit der direkten Schwangerschaftsunterbrechung (sei es aus medizinischer, sozialer oder eugenischer Indikation) wird entsprechend den früher bereits gegebenen amtlichen Antworten negativ entschieden (562—564). Es gibt kein Recht, auch kein „Notstandsrecht“ (563), das zur direkten Vernichtung schuldlosen Lebens ermächtigte, um das eigene oder fremdes Leben vor dem sonst sicheren Untergang zu retten.

Das *bonum fidei*, verstanden als Vertragstreue in Erfüllung des Ehevertrages (546), umfaßt die aus dem Ehevertrag sich ergebenden Vertragsverpflichtungen, mögen sie nun kraft des Vertragswillens der Parteien oder kraft zwingenden göttlichen Rechtes vorliegen. Als solche Vertragsverpflichtungen werden namhaft gemacht die Verpflichtungen zur Einheit und Einzigkeit der Ehe, zur wechselseitigen Liebe und Hilfe, zur willigen Unterordnung der Frau unter den Mann (549). Die in jüngster Zeit wiederholt erörterte Frage über die Rangordnung der verschiedenen Ehezwecke findet eine kurze Erwähnung und Beantwortung (548). Die gegenseitige Liebe und Hilfe wird hier nicht als *finis primarius* der Ehe bezeichnet, wohl aber wird unter Anführung des Catechismus Romanus zugestanden, daß man sie als *primaria matrimonii causa et ratio* bezeichnen könne, indes mit der Einschränkung: *si tamen matrimonium non pressius ut institutum ad prolem rite procreandam educandamque, sed latius ut totius vitae communio, consuetudo, societas accipitur* (548).

Als dem *bonum fidei* entgegenstehend wird zunächst verworfen jedes (sexuelle) Nebenverhältnis mit dritten Personen und jedes derartige freiwillige Begehren (566 f.); sodann die grundsätzliche oder tatsächliche Aufhebung der von Gott gegebenen Verfassung der ehelichen und häuslichen Gemeinschaft, in der der Mann der Frau als das Haupt übergeordnet, die Frau dem Manne untergeordnet ist, unbeschadet völliger Gleichheit der eigentlichen Persönlichkeitsrechte und des ehelichen Rechtes im strengen Sinne (567 f.). Dieser Verfassung entgegen ist eine Gestaltung der Familie, bei der an ihrer Spitze zwei Personen, einander völlig gleichgeordnet, nebeneinander stehen. Der gottgewollten Familienverfassung entgegen ist auch die dreifache Emanzipation, wie sie in dem Rundschreiben (567) gezeichnet wird: die physiologische, die als Geburtenkontrolle und als Vernichtung des keimenden Lebens gemeint ist, diejenige wirtschaftliche

bzw. soziale, die, mit Vernachlässigung und Hintersetzung der natürlichen Pflichten der Gattin und Mutter, volle Freiheit in Erwerb und Verwaltung von Gütern bzw. in der Übernahme gesellschaftlicher Aufgaben und Ämter für die verheiratete Frau verlangen. Es handelt sich also nicht um die Frage nach der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Frau überhaupt, sondern um die der verheirateten Frau, und auch hier nicht darum, ob sie überhaupt wirtschaftliche und soziale Betätigungen übernehmen darf, sondern lediglich darum, ob sie sich derartigen Aufgaben so widmen darf, daß sie darüber die ihr von der Natur übertragenen Aufgaben der Gattin und Mutter und Leiterin des Hauswesens vernachlässigt, ja vernachlässigen muß. — Daß das Unterordnungsverhältnis bzw. die Selbständigkeit der verheirateten Frau nach Personen, Ort, Zeit, Kulturverhältnissen einen gewissen Spielraum hat, wird klar hervorgehoben; ebenso wird ausdrücklich betont, daß die Unterordnung der Frau unter den Mann die der Lebensgefährtin, nicht die der Magd und Dienerin des Mannes ist (549 f. 568).

Bezüglich der Gattenliebe wird ausgeführt, daß sie sich nicht in einer spontanen, bloß natürlichen „Sympathie oder Neigung“ erschöpfen darf, sondern daß dazu die höhere geistige Liebe und das bewußte feste Wollen treten muß, bis zum Tode den Lebensweg miteinander zu gehen und alle Lasten gemeinsam zu tragen; sonst gleiche die Ehe einem auf Sand gebauten Hause (542 548 568 f.).

Bei der Erörterung des *bonum sacramenti* wird die Unauflöslichkeit der Ehe bzw. die Ehescheidung, wohl wegen der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, am ausführlichsten behandelt (550 ff. 572 ff.). Im Anschluß an die Worte Christi bei Matth. 19, 6 und Luk. 16, 18 wird die Möglichkeit der Auflösung der Ehe durch den Willen der Parteien oder durch die weltliche Gewalt für jede, auch die bloß natürliche Ehe verneint (a. a. O.), und damit das kraft göttlichen Rechtes jetzt tatsächlich allgemein geltende Ehegesetz eindeutig klar ausgesprochen. Es dürfte aber einleuchtend sein, daß damit über die rein spekulative Frage, ob eine derartige allgemeine Unauflöslichkeit mit Notwendigkeit aus der Natur der Sache sich ergebe oder (sei es ganz, sei es zum Teil) auf positivem göttlichen Gesetz aufbaut, nichts gesagt wird; es wird nur die Tatsache ausgesprochen, daß die genannte Unauflöslichkeit jetzt allgemein geltendes göttliches Recht ist (551 f. 573). Kurz wird in diesem Zusammenhang auf die vor Christus bestehende größere Scheidungsmöglichkeit und auf die auch heute noch vorhandenen verschiedenen Grade der Unauflöslichkeit hingewiesen (552). — Die der Unauflöslichkeit entgegengesetzte Scheidung der Ehe wird im 2. Hauptteil des Rundschreibens sowohl in sich als in ihren Gründen ausführlich gewürdigt (572—576). Die bekannten Canones des Trienter Konzils über die *solutio vinculi* werden im Wortlaut an-

geführt; dabei wird aus Canon 7 ausdrücklich die Schlußfolgerung gezogen, es sei also sicher, daß auch im Falle des Ehebruches das Eheband nicht gelöst werden könne (574). Bezüglich der von den Verfechtern der Ehescheidung angeführten Gründe, die ein weiteres Zusammenbleiben der Gatten mitunter als tatsächlich untunlich erweisen, wird gesagt, daß sie die Notwendigkeit einer Lösung des Bandes und der Möglichkeit einer neuen Ehe nicht darzutun vermögen, daß ihnen vielmehr Genüge geschieht durch eine unvollständige Trennung der Gatten, d. h. durch bloße Beendigung des Zusammenlebens unter Fortbestand des Ehebandes (574).

Insofern *sacramentum* im technischen Sinne als *signum efficax gratiae* zu verstehen ist, wird bezüglich des *bonum sacramenti* erörtert, daß die Erhebung zum Sakrament die Würde der Ehe wesentlich gesteigert hat; daß die Ehe nach ihrer sakramentalen Bedeutung ein Abbild der geheimnisvollen Verbindung Christi mit seiner Kirche darstellt (hierbei geschieht auch der Auffassung des hl. Robert Bellarmin von der Ehe als eines *sacramentum permanens* Erwähnung [583]); endlich, daß das Sakrament für die Gatten eine vielfache Quelle der Gnadenhilfe darstellt. Gleichzeitig wird aber betont, daß zur vollen Auswirkung der verliehenen sakramentalen Gnaden die tatkräftige Mitwirkung der Ehegatten verlangt wird. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich mit den durch das Sakrament gegebenen Gnadenkräften zum Teil ähnlich verhalte wie in der Ordnung der Natur mit den verliehenen natürlichen Kräften, die nur dann die in ihnen geborgene Wirkkraft voll zur Geltung bringen können, wenn sie vom Menschen durch eigene Arbeit und Betätigung in Anspruch genommen und zur Auswirkung gebracht werden (vgl. 539 552 554 f. 583 f.).

Bei Behandlung dieser verschiedenen Fragen der christlichen Lehre über die Ehe kommen aber auch beachtliche Fragen anderer theologischer Gebiete zur Sprache. So machen z. B. die Äußerungen über die *gratiae germina* (554) und die *vires gratiae, quae ex sacramento in animum profluxere ibique manent* (584), die den habituellen Kräfteanlagen der natürlichen Ordnung verglichen werden, auf einen Punkt der Gnaden- und Sakramentenlehre aufmerksam, der eines weiteren Ausbaues bedürfte. — Bei Behandlung der Heilmittel allgemeiner Natur im 3. Teil werden einige Punkte aus der Lehre über die Kirche in charakteristischer Weise hervorgehoben, indem die Worte des Vatikanischen Konzils über den Grund, weshalb die Offenbarung auch natürliche religiös-sittliche Wahrheiten biete, nämlich *ut quae recta et vera sunt, in praesenti quoque generis humani condicione ab omnibus expedite, firma certitudine et nullo admixto errore cognosci possint*, auch als Grund angeführt werden, warum Christus die Kirche gestiftet und zur Hüterin und Lehrerin aller religiös-sittlichen Wahrheit bestellt hat (580). In demselben Zusammenhang wird sodann auf die Pflicht hingewiesen, auch nicht-feierlichen Lehrentscheidungen der

Kirche zu gehorchen, da dies gottgewollte Pflicht sei, und da auch diese Lehräußerungen genügende Motive der Wahrheit böten. — Aus den letzten Abschnitten, die von den wirtschaftlichen und sozialen Hilfsmitteln handeln, erhellt, daß der Apostolische Stuhl die Zuständigkeit der Kirche, auch über diese Fragen nach der religiös-sittlichen Seite hin autoritative Richtlinien aufzustellen, als selbstverständlich voraussetzt und auch in der Jetztzeit handhabt. Im einzelnen erwähnt seien: die Forderung eines gerechten Lohnes für den Arbeiter, die Forderung eines Familienlohnes, die Betonung der sittlichen Pflicht für die staatliche Autorität, darüber zu wachen, daß die ökonomischen Verhältnisse diesen Forderungen entsprechend gestaltet werden, die grundsätzliche Ablehnung der Trennung und erst recht der feindlichen Gegenüberstellung von Staat und Kirche, von Staat und Religion, die grundsätzliche Forderung des Zusammengehens und Zusammenarbeitens der beiden höchsten Gewalten zum Gemeinwohl der menschlichen Gemeinschaft gerade auch auf dem Gebiete der Ehe.

Die obigen Ausführungen dürften zeigen, daß das Rundschreiben nicht nur nach der Seite der praktischen Seelsorge, sondern auch nach der lehrhaften und grundsätzlichen Seite eine Fundgrube zur Erweiterung und Vertiefung des theologischen Wissens darstellt.

Um die Auswertung des umfangreichen Rundschreibens zu erleichtern, sei im folgenden der Versuch einer systematischen Disposition des in ihr behandelten Stoffes geboten. Die Nummern bezeichnen in fortlaufender Reihenfolge die einzelnen Abschnitte (Alineas) des lateinischen Textes, die Seitenzahlen sind die der Acta Apostolicae Sedis 22 (1930) 539 ff.

INDEX SYSTEMATICUS.

Introductio: De instauratione matrimonii per Christum facta. — Assignatio materiae tractandae (1—4)	539
Caput praevium: De origine matrimonii. — De iure ad illud (5—10)	541
I. Pars. De bonis matrimonii (11—44).	
1. De bonis in genere (11)	543
2. De singulis bonis in specie (12—43)	
1) De bono prolis (12—18)	
a) De bono procreationis (12—15)	543
b) De bono educationis (16—17)	545
c) De iure exclusivo matrimonii in usum facultatis genera- tivae (18)	546
2) De bono fidei (19—30)	
a) De natura huius boni in genere (19)	546
b) De unitate matrimonii (20)	546
c) De castitate matrimoniali (21—22)	547
d) De mutuo amore et adiutorio (23—25)	547
e) De subordinatione mulieris sub viro (26—29)	549
f) Breve summarium boni fidei (30)	550

3) De bono sacramenti (31—43)	
a) De essentia huius boni in genere (31)	550
b) De indissolubilitate matrimonii (32—37)	550
c) De signo efficaci gratiae (38—43)	554
3. Conclusio primae partis (44)	556

II. Pars. De erroribus et vitiis (45—98).

1. De erroribus et vitiis in genere (45—53)	
1) De ambitu et divulgatione errorum (45—49)	556
2) De eorum radice (negatio originis divinae matrimonii) (50—51)	557
3) De praetensis novis speciebus matrimoniorum (52—53)	558
2. De erroribus et vitiis singulis in specie (54—98)	
1) Contra bonum prolis (54—71)	
a) De abusu matrimonii (54—62)	559
b) De procuratione abortus (63—67)	562
c) De iniusta matrimonii denegatione et de sterilizatione eugenica (68—71)	564
2) Contra bonum fidei (72—79)	
a) In genere (72)	565
b) De adulterina laesione castitatis (73—74)	566
c) De laesa subordinatione uxoris (75—78)	567
d) De laesa caritate (79)	568
3) Contra bonum sacramenti (80—98)	
a) In genere (80)	569
b) De saecularizatione matrimonii (81—83)	569
c) De matrimoniis mixtis (84—87)	570
d) De divortiiis (88—98)	572

III. Pars. De remediis (99—134).

Principium et remedium fundamentale: Matrimonium reduci debet ad ideam et normam Dei (99—101)	576
1. De remediis magis generalibus (102—109)	
1) De reverentia et pietate erga Deum (102—106)	577
2) De oboedientia erga Ecclesiam (107—109)	579
2. De remediis magis specialibus (110—134)	
1) De instructione intellectus (110—114)	581
2) De efformanda et confortanda voluntate (115—117)	
a) De firmo proposito standi mandatis divinis (115)	582
b) De gratia sacramenti excitanda (116—117)	583
3) De praeparatione ad matrimonium (118—121)	
a) De praeparatione magis generali et remota (118—120)	584
b) De electione compartis (121)	585
4) De necessitatibus materialibus sublevandis (122—125)	586
5) De partibus auctoritatis publicae in matrimonio promovendo et tuendo (126—134)	589
Finis et conclusio (135—138)	
1. De divulgandis Litteris encyclicis (135)	591
2. Sollemnis invocatio auxilii divini (136)	591
3. Benedictio Apostolica. Dies (137—138)	592